

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10063 –**

Sozialstaat sichern – Bürgergeld für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige begrenzen

A. Problem

Die Fraktion der AfD möchte mit ihrem Antrag festgestellt sehen, dass in Zeiten einer politischen Krise mit hohem Haushaltsdefizit und der höchsten Verschuldung seit 1949 soziale Leistungen nicht mehr unbegrenzt gewährleistet werden könnten. Hilfe könne grundsätzlich nur unter Bedingungen gewährt werden; dies gelte umso mehr, wenn Sozialleistungen an Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gewährt würden. Eine Neureglung des Zugangs zum Bürgergeld für Ausländer sei erforderlich. Deren Anteil am Bürgergeld sei im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überproportional hoch und nehme zu; inzwischen bezögen mehr Migranten als Deutsche Bürgergeld. Eine zeitlich unbegrenzte Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Ausländer sei künftig schon aus fiskalischen Gründen nicht mehr realisierbar. Der grundsätzliche Nachrang deutscher Sozialleistungen gegenüber Hilfe- und Selbsthilfemöglichkeiten – die ggf. auch im Ausland realisiert werden könnten – sei zu berücksichtigen.

Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Zugang zum Bürgergeld und die Dauer der Leistungen für Ausländer aus EU- und Drittstaaten neu regelt. Dabei

1. sollen volljährige erwerbsfähige Ausländer von den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgenommen werden (Leistungsausschluss), soweit kein Nachweis für
 - a) einen fünfjährigen erlaubten Aufenthalt im Inland,
 - b) eine fünfjährige existenzsichernde Erwerbstätigkeit sowie
 - c) berufsbefähigende Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2

vorliege, wobei Ausländer aus Drittstaaten überdies auch einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis nachweisen müssten;

2. sollen die Leistungen nach dem SGB II für volljährige erwerbsfähige Ausländer nur noch befristet für zwölf Monate am Stück und für fünf Jahre über das gesamte Erwerbsleben gewährt werden, wobei die Auszahlung nur auf ein inländisches Konto erfolgen solle;
3. sollen die Leistungen nach dem SGB II für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – nach einer sechsmonatigen Karenzzeit grundsätzlich an die Teilnahme an einer zumutbaren „Bürgerarbeit“ im Umfang von 15 Wochenstunden geknüpft werden, sofern nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden bestehe;
4. soll eine „Sachleistungs-Debitkarte“ für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB-II-Rechtskreis eingeführt werden, über die in bestimmten Fällen, z. B. bei einem Geldtransfer der Grundsicherungsleistungen in das Ausland oder bei der Ablehnung der „Bürgerarbeit“, die Leistungsgewährung unbar erfolge;
5. sollen angemessene Übergangsregelungen den betroffenen Ausländern einen angemessenen Vertrauensschutz gewähren und zugleich eine zeitnahe Entlastung des Bundeshaushalts sicherstellen;
6. soll Ausländern, die aufgrund des Leistungsausschlusses keinen Zugang zum Bürgergeld erhalten oder die maximale Bezugsdauer bereits ausgeschöpft haben, Rückkehrhilfen in die Heimatländer gewährt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/10063 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Annika Klose
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Annika Klose

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/10063** in seiner 148. Sitzung am 19. Januar 2024 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/10063 in seiner 78. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/10063 in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/10063 in seiner 81. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 20/10063 in seiner 70. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/10063 in seiner 80. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen mehrere Petitionen vor.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass das Beschäftigungswachstum in Deutschland von mehr ausländischen Beschäftigten getragen werde. Die Wirtschaft Deutschlands sei auf eine Fachkräfteeinwanderung angewiesen. Der Antrag der Fraktion der AfD sei nicht zielführend und dem Wahlkampf geschuldet. Außerdem entspreche er nicht der geltenden Rechtslage, insbesondere nicht dem Recht und der Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich verboten sei. Auch gebe es den im Antrag geforderten Ausschluss von Sozialleistungen in den ersten Monaten nach der Einreise als geltendes Recht bereits; die geforderte Dauer von fünf Jahren sei nach der geltenden Rechtslage hingegen nicht möglich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ordnete den Antrag als groben Verstoß gegen europäisches Recht und als verfassungswidrig ein. Sie verwies auf die bestehenden Regelungen, die vorsähen, dass Bürger der Europäischen Union nicht vom ersten Tag an Sozialleistungen eines anderen EU-Mitgliedstaates in Anspruch nehmen könnten. Sie warf die Frage auf, ob die antragstellende Fraktion damit nach Gründen suche, um aus der Europäischen Union

auszutreten. Ihre eigenen Schwerpunkte lägen bei einem einheitlichen Asylrecht und Asylleistungsrecht in der Europäischen Union und bei der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte das Menschenrecht auf Existenzsicherung sowie die Grundsätze des Sozialstaates. Sie halte es für richtig, alle Menschen nach ihrer Einreise nach Deutschland zu unterstützen. Dies gelte auch für EU-Bürger, die aktiv nach Beschäftigung suchten und Sozialleistungen erhalten sollten, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllten. Zuwanderung sei zu unterstützen und der Antrag weder zielführend noch rechtmäßig.

Die **Fraktion der FDP** hielt den Antrag ebenfalls für rechtswidrig und kritisierte, dass danach auch Einreisende mit festgestelltem Asylgrund von Asylbewerberleistungen und Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Auch berücksichtige die Verknüpfung von Leistungen nach dem SGB II und einer Bürgerarbeit nicht die bereits vorhandene Regelung der Arbeitsgelegenheiten im SGB II. Der Antrag erschwere einen Zugang zum Arbeitsmarkt, lasse keine Weiterbildung und Qualifizierung zu und sei daher als nicht zielführend abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass ihr Antrag das Ziel verfolge, den Kreis der Beziehenden von Bürgergeld und den Zugang zu Sozialleistungen wieder zu begrenzen und das Bürgergeld in eine aktivierende Grundsicherung umzuwandeln. Dafür seien die Voraussetzungen neu zu regeln und insbesondere das Erfordernis des Nachweises einer Erwerbstätigkeit von fünf Jahren einzuführen, um zu verhindern, dass das Bürgergeld immer mehr eine Leistung werde, die niederschwellig zu erlangen sei. Ein Schritt sei auch die Einführung einer verpflichtenden Bürgerarbeit, um zu der Integration in den Arbeitsmarkt beizutragen.

Die **Gruppe Die Linke** schloss sich den Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des Antrags an und erläuterte zusätzlich, die Voraussetzung, mindestens fünf Jahre existenzsichernd gearbeitet zu haben, schließe auch viele Menschen von Sozialleistungen aus, die in Deutschland aufgewachsen seien und noch nicht lange im Erwerbsleben ständen. Die beantragte Begrenzung der Leistungsempfänger und der Leistungsdauer hätten daneben für bestimmte Gruppen stärkere Auswirkungen als für andere und treffe insbesondere Frauen. Des Weiteren greife der Antrag in die Rechte armer Menschen ein und gefährde den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die **Gruppe BSW** wies darauf hin, dass dem Antrag zufolge viele Menschen, insbesondere auch Deutsche, die rechtmäßig Sozialleistungen bezögen, von diesen auszuschließen seien. Dies sei ein Angriff auf den Sozialstaat Deutschland. Bereits aus diesem Grund sei der Antrag zurückzuweisen.

Berlin, den 5. Juni 2024

Annika Klose
Berichterstatlerin

